

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

Für alle Lieferungen gelten die nachfolgenden Geschäfts- und Lieferbedingungen. Die Geltung der Geschäftsbedingungen des Käufers/Bestellers setzt die ausdrückliche Bestätigung voraus.

§ 1 Angebot und Annahme

Angebote erfolgen freibleibend. Für Art und Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Produktänderungen, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben vorbehalten. Änderungen, Ergänzungen oder mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 2 Preise und Zahlung

Die Berechnung erfolgt aufgrund der am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die vom Lieferer ermittelten Abgangsgewichte sind für die Berechnung maßgebend.

Rechnungen sind zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto Kasse.

Es bleibt vorbehalten, vom Fälligkeitstag an Fälligkeitszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, mindestens jedoch 7,5 % zu berechnen.

Das Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Im Verkehr mit Nichtkaufleuten nur insoweit, als sich die Gegenansprüche aus früheren oder anderen, auf gleicher Geschäftsbeziehung beruhenden Geschäften, herleiten. Die Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten rechtskräftig festgestellt.

Gerät der Käufer/Besteller mit der Zahlung einer Rechnung in Verzug, so werden sämtliche Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung sofort zur Zahlung fällig - ungeachtet der etwaigen Annahme von Wechseln.

§ 3 Lieferung

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers/Bestellers ab Herstellerwerk. Mangels ausdrücklicher Vereinbarung sind angegebene Lieferfristen und Termine stets unverbindlich. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Lieferfrist abgesandt oder deren Versandbereitschaft angezeigt wurde. Die Lieferfrist ist um die Dauer der Behinderung gehemmt bei Ereignissen höherer Gewalt, öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, Streik und Aussperrung oder sonstigen, nicht vom Lieferer zu vertretenden Gründen.

Wird der Versand der Ware durch den Käufer/Besteller oder aus sonst von diesem zu vertretenden Gründen verzögert, ist der Lieferer berechtigt, mit Beginn des auf die Versandanzeige folgenden Monats die durch die Lagerung entstehenden Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden angefangenen Monat zu fordern. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Im Falle des Verzugs/Teilverzugs oder der Unmöglichkeit/Teilunmöglichkeit der Leistung des Lieferers ist der Käufer/Besteller unter den Voraussetzungen der gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. Ein weitergehender Schadensersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, die Leistungsstörung beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Lieferers.

§ 4 Eigentumsvorbehalt

Der Lieferer erhält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung aus dem Vertrag vor. Im Falle der Veräußerung oder Weiterverarbeitung tritt der Käufer/Besteller schon jetzt seine Forderungen gegen seine Abnehmer an den Lieferer ab. Die Verpfändung oder Sicherheitsübereignung des Liefergegenstandes ist ausgeschlossen, Pfändung oder sonstige Gefährdung des Eigentums des Lieferers ist sofort anzuzeigen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Lieferer nach Nachfristsetzung berechtigt, ohne Rücktrittserklärung die Lieferung herauszuverlangen. Ein Vertragsrücktritt liegt nur vor, soweit dies schriftlich erklärt wird.

§ 5 Gewährleistung

Für Sachmängel und zugesicherte Eigenschaften wird, gegenüber Kaufleuten und Gleichgestellten im Rahmen der gesetzlichen Fristen, auf Nachlieferung/Nachbesserung gehaftet, soweit der Käufer/Besteller den Erfordernissen des § 377 HGB entspricht, die Lieferung untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, innerhalb von zehn Tagen nach Empfang dem Lieferer schriftlich Anzeige macht.

Unterläßt der Käufer/Besteller die Untersuchung oder rügt den Mangel nicht fristgerecht, geht er hinsichtlich der festgestellten oder fest-

stellbaren Mängel der Gewährleistung verlustig. Das gleiche gilt im Falle der irrtümlichen Falschlieferung.

Gegenüber Nichtkaufleuten gilt Vorstehendes entsprechend mit der Maßgabe, daß sich die auf zehn Tage befristete Untersuchungs- und Rügepflicht auf offensichtliche Mängel bezieht und hinsichtlich der übrigen Mängel die Rügefrist sechs Monate beträgt.

Im Falle des Fehlschlagens der Nachlieferung/Nachbesserung ist der Käufer/Besteller nach seiner Wahl zur Minderung oder zum Rücktritt berechtigt.

§ 6 Haftung

Für Schäden, die durch Mängel der Lieferung an Rechtsgütern einschließlich des Vermögens des Käufers/Bestellers oder Dritten entstehen, wird wie folgt gehaftet:

Soweit Schäden durch Einhaltung der Prüfpflichten hätten vermieden werden können, ist gegenüber Kaufleuten und Gleichgestellten jegliche Haftung ausgeschlossen. Unter gleichen Voraussetzungen ist die Haftung gegenüber Nichtkaufleuten ausgeschlossen, es sei denn, dem Lieferer fällt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last.

Soweit Schäden trotz Einhaltung der Prüfpflichten entstehen, wird bei Kaufleuten und Gleichgestellten lediglich aus grob fahrlässiger Vertragsverletzung durch den Lieferer oder dessen gesetzlichen Vertreter - nicht durch Erfüllungsgehilfen - gehaftet. Gegenüber Nichtkaufleuten wird die Haftung auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzung beschränkt.

Weitergehende Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Haftungsgrund, sind - ausgenommen in Fällen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz - ausgeschlossen.

Für anwendungstechnische Auskünfte auf die Art der Verarbeitung und des gelieferten Materials wird nur im Falle der schuldhaften falschen Beratung, Auskunft oder Empfehlung gehaftet, soweit diese schriftlich erfolgt sind.

§ 7 Leihanlagen

Leihweise überlassene anwendungstechnische Anlagen sind zum vereinbarten Termin zurückzugeben. Für jede Woche der Terminüberschreitung gilt eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 7 % des Nettoverkaufspreises der Anlage als vereinbart. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Für mietweise überlassene anwendungstechnische Anlagen gelten ergänzend die mietvertraglichen Vereinbarungen.

§ 8 Verpackungen

Leihballagen werden bis zu 12 Wochen kostenfrei zur Verfügung gestellt. Nach Ablauf dieser Frist gilt ein Mietzins von DM 8,00 pro Verpackungseinheit und Woche als vereinbart. Die Rücksendung hat in füllfähigem einwandfreien Zustand franko an den Lieferer zu erfolgen.

Leihballagen dürfen nicht mit fremden Stoffen gefüllt werden. Einwegballagen jeglicher Art werden nicht zurückgenommen.

§ 9 Schlußbestimmungen

Die seitens des Lieferers bestehenden Schutzrechte für Chemikalien und maschinelle Verfahren sind zu beachten.

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Neuhofen (Pfalz). Als Gerichtsstand ist das für Neuhofen (Pfalz) örtlich und sachlich zuständige Gericht in Ludwigshafen am Rhein oder Frankenthal (Pfalz) vereinbart. Gegenüber Nichtkaufleuten gilt der gesetzliche Gerichtsstand. Im Auslandsgeschäft gilt deutsches Recht als vereinbart.

Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der Bestimmungen im übrigen unberührt.

